

## **Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geändert wird**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesminister für Inneres  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2022  
Inkrafttreten/ 2022  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Auf Grund der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 48/2022, welche mit 1. Mai 2022 in Kraft tritt und durch die eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für den begünstigten Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch NS-Opfer (§ 58c Abs. 1a und Abs. 2 StbG) vorgenommen sowie die erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit für Nachkommen in direkter absteigender Linie von NS-Opfern auf weitere Zielgruppen ausgedehnt wird (§ 58c Abs. 3 und 4 StbG), bedarf es einer Adaptierung der vorliegenden Verordnung. Ohne Änderung der Verordnung bestehen keine klaren Regelungen darüber, welche Urkunden und Nachweise bei der Anzeigelegung vorzulegen sind.

#### **Ziel(e)**

Konkretisierung des Vollzuges des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 hinsichtlich des begünstigten Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch NS-Opfer und einer erleichterten Einbürgerungsmöglichkeit für deren Nachkommen in direkter absteigender Linie.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft für NS-Opfer bzw. deren Nachkommen in direkter absteigender Linie im Hinblick auf die neuen Tatbestände.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

keine

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**  
nicht erforderlich

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 629050476).